

Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

Offenlage der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Wermelskirchen gemäß dem Wärmeplanungsgesetz (WPG, §13)

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft getreten. Danach müssen Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 eine Kommunale Wärmeplanung (KWP) erstellen. Die Stadt Wermelskirchen kommt dieser Verpflichtung mit der vorliegenden Kommunalen Wärmeplanung nach.

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist es, eine langfristig sichere, bezahlbare und klimafreundliche Wärmeversorgung für das gesamte Stadtgebiet zu entwickeln. Im Rahmen der Wärmeplanung wurden unter anderem der bestehende Wärmebedarf, die vorhandene Wärmeversorgungsinfrastruktur sowie die Potenziale erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme betrachtet. Auf dieser Grundlage wurden Zielszenarien für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 entwickelt und konkrete Maßnahmen für die weitere Umsetzung erarbeitet.

Der Kommunale Wärmeplan dient als strategische Grundlage und Orientierung für die Stadt, Energieversorgungsunternehmen sowie Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Er enthält jedoch keine verbindlichen Vorgaben dazu, welche Heizungsart künftig in einzelnen Gebäuden eingesetzt werden muss. Für private Haushalte entstehen durch den Wärmeplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen.

Gemäß § 13 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) wird der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung in der Zeit

vom 19. Oktober 2026 bis einschließlich 18. November 2026

veröffentlicht und kann unter den folgenden Internetadressen eingesehen werden:

<https://www.wermelskirchen.de/umwelt-bauen/stadtplanung-entwicklung/buergerbeteiligung>

<https://beteiligung.nrw.de/portal/wermelskirchen/beteiligung/themen>

Ergänzende öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung kann während des oben genannten Zeitraums zudem im Flurbereich der 3. Etage des Rathauses der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, vor den Räumen 3.03 bis 3.05 des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 16 Uhr
dienstags und donnerstags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 17 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere digital über die o.g. Internetadressen und in analoger Form zur Niederschrift oder über die Postanschrift der Stadtverwaltung (Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Wermelskirchen.

Wermelskirchen, den 13.10.2026

gez. Bernd Hibst, Bürgermeister